

# Feuerwehrreglement



**Gemeinden  
Fehren, Meltingen und Zullwil**

**Mai 2019 / V8**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Zweck der Feuerwehr .....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Dienst- und Ersatzabgabepflicht .....</b>	<b>4</b>
<b>III.</b>	<b>Organisation.....</b>	<b>6</b>
<b>IV.</b>	<b>Obliegenheiten .....</b>	<b>7</b>
<b>V.</b>	<b>Ausbildungswesen .....</b>	<b>8</b>
<b>VI.</b>	<b>Alarmwesen.....</b>	<b>9</b>
<b>VII.</b>	<b>Rapport- und Rechnungswesen .....</b>	<b>9</b>
<b>VIII.</b>	<b>Material, Bekleidung, Ausrüstung .....</b>	<b>10</b>
<b>IX.</b>	<b>Einsatzdienst.....</b>	<b>11</b>
<b>X.</b>	<b>Versicherungswesen .....</b>	<b>12</b>
<b>XI.</b>	<b>Amtszwang .....</b>	<b>13</b>
<b>XII.</b>	<b>Strafbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
<b>XIII.</b>	<b>Beschwerde- und Rekursrecht .....</b>	<b>14</b>
<b>XIV.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>14</b>

Anhang 1	Bussen-Regelung
Anhang 2	Pflichtenhefte
Anhang 3	Organigramm
Anhang 4	Vereinbarung Fahrerausbildung C1
Anhang 5	Gebührentarif SGV

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz des Kantons Solothurn vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen	§§ 70 – 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen	§ 90 litera i

- in der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen	§§ 87 – 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 ff.

## **I. Zweck der Feuerwehr**

### **§ 1 Hilfeleistung G § 73**

Kernaufgabe der Feuerwehren ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.

### **§ 2 Auswärtige Hilfeleistung**

<sup>1</sup> Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Verbandsgemeinden Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben“ vom 1. Juli 2013 geregelt.

### **§ 3 Spezialaufgaben**

Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

### **§ 4 Schadendienst**

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 sowie der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000.

### **§ 5 Definition G § 73**

<sup>1</sup> Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Grundlage für die Verrechnung von Einsatzkosten auf Solothurnischem Gebiet ist der von der Delegiertenversammlung genehmigte Gebührentarif.

## **§ 6 Funktionsbezeichnung**

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

## **II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht**

### **§ 7 Dienstpflicht G § 76**

<sup>1</sup> Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission.

<sup>3</sup> Die bei einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kantons Solothurn eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

<sup>4</sup> Dienstpflichtige von Nachbargemeinden können auf Antrag des zuständigen Gemeinderats an den Vorstand in die Feuerwehr Ibach aufgenommen werden.

### **§ 8 Dienstdauer G § 77**

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.

### **§ 9 Freiwillige Dienstleistung**

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

### **§ 10 Befreiung**

<sup>1</sup> Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Von Gesetzes wegen G § 77<sup>bis</sup>

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrats VV § 107

- a. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung:  
der Direktor, der Feuerwehriinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, der Chef des Brandverhütungsdienstes;
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorats;

e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

a. der Ortsgeistliche.

<sup>3</sup> Der jeweilige Gemeinderat am Wohnsitz des Dienstpflichtigen entscheidet über Härtefälle.

## **§ 11 Aushebung**

<sup>1</sup> Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

## **§ 12 Entlassung**

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Die Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

## **§ 13 Ersatzabgabe G § 78**

<sup>1</sup> Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden für ihre Gemeinde beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

<sup>3</sup> Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

<sup>4</sup> Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

<sup>5</sup> Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

<sup>6</sup> Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

<sup>7</sup> Es werden keine Ersatzabgaben und/oder Rückerstattungen erlassen an in den Gemeinden wohnhaften AdF's, die auswärts Feuerwehrdienst leisten oder in der Feuerwehr Ibach Dienst leisten und auswärts wohnhaft sind.

## **§ 14 Abgabesonderregelungen G § 78**

<sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

<sup>2</sup> Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

<sup>3</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 dieses Reglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

## **§ 15 Nachweis**

<sup>1</sup> Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

<sup>2</sup> Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

# **III. Organisation**

## **§ 16 Aufsicht**

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Vorstands.

## **§ 17 Feuerwehr-Kommission**

Die Feuerwehr-Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Feuerwehrkommandant als Vorsitzender;
- b. Feuerwehr-Kommandant-Stellvertreter;
- c. alle Offiziere;
- d. Fachbereichsleiter (Materialverwalter, Fahrzeugchef, Atemschutzchef);
- e. Feuerwehr-Administrator als Aktuar;
- f. politischer Vertreter (Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht).

## **§ 18 Sitzungen**

Die Feuerwehrkommission versammelt sich auf Anordnung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern.

## **§ 19 Bestände G § 70 / VV § 88**

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.

## **§ 20 Ausrüstung**

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen in den Verbandsgemeinden und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.

## **§ 21 Ernennung und Beförderung G § 80 / VV § 100**

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Vorstands, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

## **§ 22 Chargierte**

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

## **§ 23 Haltung des Telefons**

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Vorstand festgelegt.

# **IV. Obliegenheiten**

## **§ 24 Pflichten und Kompetenzen**

### **a) der Feuerwehrkommission**

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

#### 1. Pflichten

Antragstellung an den Vorstand für:

- Vorschlag zur Ernennung und Beförderung von Offizieren z.H. des Vorstands
- Erarbeitung des jährlichen Feuerwehr-Budgets z.H. des Vorstands
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen gemäss der Kompetenzordnung
- Antrag zur Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen z.H. des Vorstands
- Erarbeitung des jährlichen Rechenschaftsberichts z.H. des Vorstands
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

#### 2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellen des jährlichen Übungsprogramms
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter in den Verbandsgemeinden

## **§ 25 b) des Kommandanten**

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektors des Kantons Solothurn. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

## **§ 26 c) des Kommandant-Stellvertreters**

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

## **§ 27 Pflichtenhefte**

Verbandseigene und die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors des Kantons Solothurn für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss (gemäss Anhang).

## **§ 28 Unterhalt der Löschwasserversorgung G § 71**

Die Verbandsgemeinden setzen eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

# **V. Ausbildungswesen**

## **§ 29 Übungsprogramm VV § 104**

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

<sup>2</sup> Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

<sup>3</sup> Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

## **§ 30 Amtliche Kurse G § 81 / VV § 94**

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

## **§ 31 Aufgebote**

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 29) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.



## **§ 32 Beanspruchung von Sachen G § 74 / VV § 89**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen.

<sup>2</sup> Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

<sup>3</sup> Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

## **VI. Alarmwesen**

### **§ 33 Meldungen an Feuermeldestelle G §§ 40 & 74 / VV § 89**

In den Verbandsgemeinden sind alle Personen gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölnfälle und dergleichen der Feuermeldestelle (über Telefon 118) unverzüglich zu melden.

### **§ 34 Alarmorganisation VV § 92**

<sup>1</sup> Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des kantonalen Feuerwehrinspektors des Kantons Solothurn aufzubauen.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei in Solothurn aufgeboten.

<sup>3</sup> Alle Feuerwehrpersonen sind mit Rufempfängern ausgerüstet. Für den Rufempfänger besteht eine Tragpflicht.

### **§ 35 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor**

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm die zuständige Polizei zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständigen Gemeindebehörden der Verbandsgemeinden zu orientieren.

## **VII. Rapport- und Rechnungswesen**

### **§ 36 Rapporte VV § 115**

<sup>1</sup> Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

<sup>2</sup> Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Krokki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

### **§ 37 Jahresbericht**

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Vorstand den Jahresbericht einzureichen.

### **§ 38 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen wird durch die von der rechnungsführenden Gemeindeverwaltung Fehren besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Feuerwehr sind in einer separaten Rechnung auszuweisen.

### **§ 39 Sold und Entschädigungen**

<sup>1</sup> Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

<sup>2</sup> Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine von der Delegiertenversammlung festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

<sup>3</sup> Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben, werden auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob die Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.

<sup>4</sup> Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Vorstand geregelt.

## **VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung**

### **§ 40 Gerätemagazin G § 71 / VV § 108**

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden. Über diesbezügliche Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **§ 41 Persönliche Ausrüstung**

<sup>1</sup> Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

<sup>2</sup> Persönlich Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

<sup>3</sup> Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

## **§ 42 Privatkleider**

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch den Zweckverband entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

## **IX. Einsatzdienst**

### **§ 43 Einsatzleitung VV § 111**

Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

### **§ 44 Aufgabe des Einsatzleiters VV § 112**

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

### **§ 45 Auswärtige Hilfeleistung VV § 113**

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Verbandgebiets unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

### **§ 46 Absperrung des Schadenplatzes VV §§ 114 & 116**

<sup>1</sup> Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

<sup>3</sup> Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

<sup>4</sup> Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

### **§ 47 Amtliche Verfügung**

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden bei den zuständigen Instanzen angezeigt.

## **§ 48 Sicherungsarbeiten**

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

## **§ 49 Brandwache**

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

## **§ 50 Entlassung auswärtiger Feuerwehren**

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

## **§ 51 Verpflegung**

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Ausführungsbestimmungen (Weisungen).

## **§ 52 Erstellen der Einsatzbereitschaft**

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

## **§ 53 Befreiung vom Dienst VV § 90**

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

## **§ 54 Rückgriff G § 75**

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

# **X. Versicherungswesen**

## **§ 55 Versicherung VV § 109**

<sup>1</sup> Der Zweckverband stellt sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall, Krankheit und Todesfall versichert sind.

<sup>2</sup> Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören, bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

## **§ 56 Meldetermin**

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.

## **§ 57 Haftpflichtversicherung VV § 109**

Der Zweckverband schliesst für seine Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

# **XI. Amtszwang**

## **§ 58 Pflichten der Feuerwehrleute**

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

## **§ 59 Bekleidung eines Grades G § 80**

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 5 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde bzw. der gemeinsamen Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

# **XII. Strafbestimmungen**

## **§ 60 Verstösse**

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

## **§ 61 Entschuldigungen**

<sup>1</sup> Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie (der Feuerwehrkommandant kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen);
- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Berufliche Tätigkeiten gelten ordentlicherweise nicht als Entschuldigungsgrund. Bei begründeten Entschuldigungen können Nachweise einverlangt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

<sup>2</sup> Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

## **§ 62 Bussen**

<sup>1</sup> Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. In Fällen, in denen die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel die im Anhang I geregelten Bussen aussprechen.

<sup>2</sup> Neben Bussen kann die zuständige Instanz auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu fünf Tagen aussprechen.

## **§ 63 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen**

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrgemeinschaften wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter des Begehungsorts bestraft.

## **§ 64 Verwendung der Bussen**

Die Bussengelder werden von der rechnungsführenden Gemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

# **XIII. Beschwerde- und Rekursrecht**

## **§ 65 Beschwerdeverfahren**

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene für die Gemeinden Fehren, Meltingen und Zullwil beim Vorstand und gegen solche des Vorstands beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

## **§ 66 Fristen**

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen.

## **§ 67 Rekurs gegen die Ersatzabgabe**

Gegen Entscheide der Verbandsgemeinden über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen beim Kantonalen Steuergericht Rekurs erhoben werden.

# **XIV. Schlussbestimmungen**

## **§ 68 Streitfälle**

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören des Vorstands die Delegiertenversammlung.

**§ 69 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Feuerwehrreglemente der Gemeinden Meltingen, Fehren und Zullwil.

**§ 70 Abgabe des Reglements**

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Personen auszuhändigen.

**Genehmigungen**

Von der Gemeindeversammlung Fehren genehmigt am..... (Datum)

Ort und Datum: .....

Der/Die Gemeindepräsident/in:

Der/Die Gemeindeverwalter/in:

..... (Name)

..... (Name)

Von der Gemeindeversammlung Meltingen genehmigt am ..... (Datum)

Ort und Datum: .....

Der/Die Gemeindepräsident/in:

Der/Die Gemeindeverwalter/in:

..... (Name)

..... (Name)

Von der Gemeindeversammlung Zullwil genehmigt am ..... (Datum)

Ort und Datum: .....

Der/Die Gemeindepräsident/in:

Der/Die Gemeindeverwalter/in:

..... (Name)

..... (Name)

---

Vom Volkswirtschaftsdepartement des **Kantons Solothurn** genehmigt am .....



# Anhang 1

## 1.1 Bussen-Regelung

Bei leichtem Verschulden CHF 20.–

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden CHF 60.–

Beispiele:

- Zweitmaliges Fehlen bei einer Übung
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden: CHF 100.–

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei einer Übung
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen bei Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden: CHF 150.– bis CHF 300.–

Beispiele:

- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

## **Anhang 2**

### **Pflichtenhefte**

#### **2.1 Chef Ausbildung**

##### Unterstellung

Feuerwehrkommandant

##### Auftrag

Unterstützung der Feuerwehrkommandanten und Führung der Ausbildung

##### Pflichten

- Festlegen der Ausbildungsschwerpunkte und Ziele
- Kontrolle der Ausbildungsziele; Bei nichterreichenden Zielen muss die Meldung an den Kommandanten erfolgen.
- Aus- und Weiterbildung der Feuerwehr nach den Vorgaben vom Kommandanten.
- Erstellen des Übungsprogramms (in Absprache mit den verschiedenen Ausbildungs - Chefs) und Kontrolle über dessen Einhaltung.
- Erstellen des Fahrschulplans (in Absprache mit den verschiedenen Ausbildungs - Chefs) und Kontrolle über dessen Einhaltung
- Mitarbeit in der Feuerwehrkommission / Stab

##### Kompetenzen

- Erteilung von Weisungen in der Ausbildung
- Antragstellung für die Ernennung und Beförderung von Offizieren, Unteroffizieren und Gefreiten an den Kommandanten
- Antragstellung an den Kommandanten

## **2.2 Elektrogerätewart**

### Unterstellung

Materialverwalter

### Auftrag

Sicherstellung der Pflege, der Wartung und des Unterhalts sämtlicher elektrischer Geräte (ausgenommen Kommunikationsgeräte)

### Pflichten

- Wartung, Unterhalt und Instandhaltung der Elektrogeräte
- Reparaturen an Geräten ausführen oder ausführen lassen
- Anordnung von Reparaturen im Rahmen der gegebenen Kompetenz
- Jährliche Prüfung aller elektrischen Geräte (inkl. Zubehör) durchführen oder durchführen lassen.

### Kompetenzen

Einfordern von Offerten zuhanden Feuerwehrkommandanten

## **2.3 Sanitätsmaterialwart**

### Unterstellung

Materialverwalter

### Auftrag

Organisation des Unterhalts des First Responder-Materials

### Pflichten

- Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im First Responder-Dienst
- Instandhaltung der Sanitätskoffer
- Anordnung von Reparaturen im Rahmen der gegebenen Kompetenz.
- Revisionen/Reparaturen und Prüfung des Defibrillators gemäss Herstellerangaben veranlassen
- Orientierung über grössere Materialanschaffungen
- Verbrauchsmaterial anschaffen und/oder ersetzen

### Kompetenzen

- Reservebeschaffungen gemäss Budgetkompetenz
- Einfordern von Offerten zu Händen Feuerwehrkommandanten.

## 2.4 Chef Kommunikation

### Unterstellung

Feuerwehrkommandant

### Auftrag

Sicherstellung der Alarmierung und Kommunikation mit allen elektronischen Kommunikationsmitteln.

Sicherstellung der Wartung und des Unterhalts des Gasmessgerätes

### Pflichten

- Anmeldung und Mutation bei der Alarmzentrale
- Bearbeitung der Funkkonzessionen
- Instandhaltung der Funkgeräte
- Wartung, Unterhalt und Verwaltung der Pager
- Jährliche Prüfung des Gasmessgerätes
- Anordnung von Reparaturen im Rahmen der gegebenen Kompetenzen
- Mitarbeit in der Feuerwehrkommission/Stab

### Kompetenzen

- Reservebeschaffungen gemäss Budgetkompetenz
- Einfordern von Offerten zu Händen Feuerwehrkommandanten.

**Kommandant****Hierarchie**

Der Kommandant einer Feuerwehr untersteht dem Einwohnergemeinderat, bei Feuerwehrzusammenschlüssen dem Feuerwehrrat oder der Delegiertenversammlung, bei selbständigen Betriebsfeuerwehren der Betriebsdirektion.

**Auftrag**

Führung einer effizienten und jederzeit einsatzbereiten Feuerwehr nach den Weisungen der SGV und den Vorgaben der Gemeinde oder der Betriebsdirektion

**Pflichten**

- Vollzug der im Gesetz, in der Vollzugsverordnung, den Kommandoakten und dem örtlichen Feuerwehrreglement enthaltenen Weisungen
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft
- Sicherstellung der Personalplanung, insbesondere der Kaderplanung sowie der Aus- und Weiterbildung des Kadern
- Besuch der notwendigen Kurse und Rapporte der Solothurnischen Gebäudeversicherung und der Feuerwehrverbände
- Erstellung des jährlichen Ausbildungsprogramms gemäss den Weisungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung
- Einsatzplanung der abgelegenen Objekte gemäss den Richtlinien der Solothurnischen Gebäudeversicherung
- Stellt den internen und externen Informationsfluss sicher
- Erstellung des Mehrjahresfinanzplanes und des jährlichen Budgetantrages
- Stellt die Materialbeschaffung im Rahmen des Budgets sicher
- Vorbereitung und Leitung der Kommissionssitzungen und Rapporte
- Mithilfe bei Feuerpolizeilichen Abnahmen durch die Solothurnische Gebäudeversicherung
- Erstellen von Berichten über Einsätze an den Gemeinderat, die Betriebsdirektion und die Solothurnische Gebäudeversicherung
- Vertritt die Feuerwehr nach aussen

**Kompetenzen**

- Leitung und Überwachung der Ausbildung der ganzen Feuerwehr
- Erstellung von Weisungen und Aufträgen für den Dienstbetrieb und die Einsatzbereitschaft
- Leitung und Überwachung des technischen und administrativen Betriebes
- Anordnung von Spezialübungen, soweit diese für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlich sind
- Anordnung aller notwendigen Massnahmen bei Hilfeleistungen der Feuerwehr jeder Art
- Antragstellung für die Ernennung und Beförderung von Offizieren, Unteroffizieren und Gefreiten an die Feuerwehrkommission oder den -Stab
- Vertritt die Feuerwehr nach aussen

**Kommandant-Stellvertreter****Hierarchie**

Der Kommandant-Stellvertreter ist direkt dem Kommandanten der Feuerwehr unterstellt.

**Auftrag**

Unterstützung des Kommandanten in allen Belangen und Vertretung bei dessen Verhinderung

**Pflichten**

- Vertretung des Kommandanten bei dessen Verhinderung und Besorgung der vom Kommandanten zugewiesenen Aufträge.
- Mitarbeit in der Feuerwehrkommission oder Stab

**Kompetenz**

- Übernahme der Pflichten und Rechte bei der Verhinderung des Kommandanten

**Abteilungschef/Einsatzzugchef****Hierarchie**

Der Abteilungschef/Einsatzzugchef ist direkt dem Kommandanten der Feuerwehr unterstellt.

**Auftrag**

Führung einer effizienten Einheit, Sicherstellung der Ausbildung der Abteilung/des Einsatzzuges.

**Pflichten**

- Leitung des Dienstbetriebes der Abteilung/des Einsatzzuges
- Leitung der Abteilung/des Einsatzzuges
- Leitung des administrativen Betriebes in seinem Bereich
- Mitarbeit in der Feuerwehrkommission oder Stab

**Kompetenzen**

- Leitung der Abteilung/des Einsatzzuges
- Erstellung von Leistungszielsetzungen für die Abteilung/den Einsatzzug
- Antragstellung an den Kommandanten in allen Belangen, welche die Abteilung/den Einsatzzug betreffen

**Offizier****Hierarchie**

Der Offizier ist dem Kommandanten der Feuerwehr unterstellt.

**Auftrag**

Sicherstellung der Ausbildung in der ganzen Feuerwehr, ist Einsatzleiter im Einsatz

**Pflichten**

- Vorbereitung von Ausbildungslektionen
- Vorbereitung von Übungen
- Mitarbeit in der Feuerwehrkommission oder Stab

**Kompetenzen**

- Erstellung von Ausbildungsunterlagen gemäss den geltenden Reglements und Weisungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung
- Erstellung von Leistungszielsetzungen für die Ausbildung

**Atemschutzchef****Hierarchie**

Der Atemschutzchef ist direkt dem Kommandanten der Feuerwehr unterstellt.

**Auftrag**

Organisation einer effizienten Atemschutzabteilung, Sicherstellung der Ausbildung in der Atemschutzabteilung

**Pflichten**

- Leitung der Atemschutzabteilung
- Leitung des administrativen Bereiches der Atemschutzabteilung
- Erstellen von Ausbildungsschwerpunkten für die Atemschutzabteilung
- Sicherstellung des technischen Betriebes an Übungen und nach Ernstfalleinsätze
- Überwachung des Unterhaltendienstes in der Atemschutzabteilung
- Überwachung der obligatorischen Tauglichkeitsuntersuchungen nach den Weisungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung
- Mitarbeit in der Feuerwehrkommission oder Stab

**Kompetenzen**

- Im Rahmen des Auftrages selbständige Führung der Atemschutzabteilung
- Antragstellung für Neuanschaffungen, Revisionen oder grösseren Reparaturen an den Feuerwehrkommandanten



## Administrator/Fourier

### Hierarchie

Der Administrator/Fourier ist dem Kommandanten der Feuerwehr unterstellt.

### Auftrag

Durchführen der administrativen Arbeiten

### Pflichten

- Führung der Mannschaftskontrolle
- Führung der Absenzen- und Bussenkontrolle
- Nachführung der Feuerwehrdienstbüchlein
- Erledigung der Korrespondenzen
- Protokollführung der Feuerwehrkommission/Stab
- Administrative Bereitstellung der Rekrutierungsunterlagen
- Besorgung des Rechnungswesens, Buchhaltung
- Gesuchstellung für Beiträge Anschaffungen
- Sicherstellung des Jahresabschlusses, Besoldung
- Spezielle Aufgaben im Einsatz nach Anordnung der Kommandanten
- Führung des Archivs

### Kompetenzen

- Antrag an die Finanzverwaltung für die Auszahlung der Besoldung
- Kontrolle der Lieferantenrechnungen und Weiterleitung an Finanzverwaltung

## Materialverwalter

### Hierarchie

Der Materialverwalter ist dem Kommandanten der Feuerwehr unterstellt.

### Auftrag

Verantwortlich für die Pflege und den Unterhalt des gesamten Einsatzmaterials (ohne Atemschutz)

### Pflichten

- Instandhaltung des ganzen Einsatzmaterials sowie der persönlichen Ausrüstung gemäss den einschlägigen Vorschriften der Lieferanten (ohne Atemschutz)
- Überwachung des Parkdienstes nach Übungen und Einsätzen
- Anordnung von Reparaturen im Rahmen der gegebenen Kompetenzen
- Sicherstellung der periodischen Prüfungen des ganzen Einsatzmaterials (ohne Atemschutz)
- Verantwortlich für Materialbereitstellungen
- Unterhalt und Reinigung des Feuerwehrmagazins
- Führen des ganzen Feuerwehrmaterialinventars
- ...siehe FKS-Handbuch: Aufgaben des Materialverwalters

### Kompetenzen

- Materialeinkauf für den Unterhalt gemäss Budgetvorgaben oder Auftrag des Kommandanten
- Einholen von Offerten im Auftrag des Kommandanten
- Kontrolle des Wareneinganges
- Antragstellung für Neu- oder Austauschanschaffungen an den Kommandanten

## **Atemschutzgerätewart**

### **Hierarchie**

Der Atemschutzgerätewart ist dem Atemschutzchef der Feuerwehr unterstellt.

### **Auftrag**

Organisation des gesamten Unterhaltes und Retablierung des Atemschutzmaterials

### **Pflichten**

- Instandhaltung des gesamten Atemschutzmaterials
- Durchführung der Vorgesprochenen periodischen Prüfungen
- Materielle Sicherstellung des Atemschutzmaterials
- Kontrolle der Atemschutzprüfblätter
- Führen eines Atemschutzmaterialinventars

### **Kompetenzen**

- Leitung der Geräteretablierung nach Übungen oder Einsätzen
- Materialeinkauf für den Unterhalt gemäss Budgetvorgaben oder Auftrag des Atemschutzchefs
- Kontrolle des Wareneinganges
- Antragstellung für Neu- oder Austauschanschaffungen an den Atemschutzchef

## **Fahrzeugchef/Chef Fahrerausbildung**

### **Hierarchie**

Der Fahrzeugchef/Chef Fahrerausbildung ist dem Kommandanten der Feuerwehr unterstellt.

### **Auftrag**

Sicherstellung der Betriebssicherheit und Einsatzbereitschaft des Fahrzeugparks, Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Fahrzeugführer

### **Pflichten**

- Erstellen eines Übungsprogramms für die Fahrzeugführer
- Durchführung der Fahrzeugführer Aus- und Weiterbildung
- Kontrollführung bezüglich der obligatorischen Tauglichkeitsuntersuchung

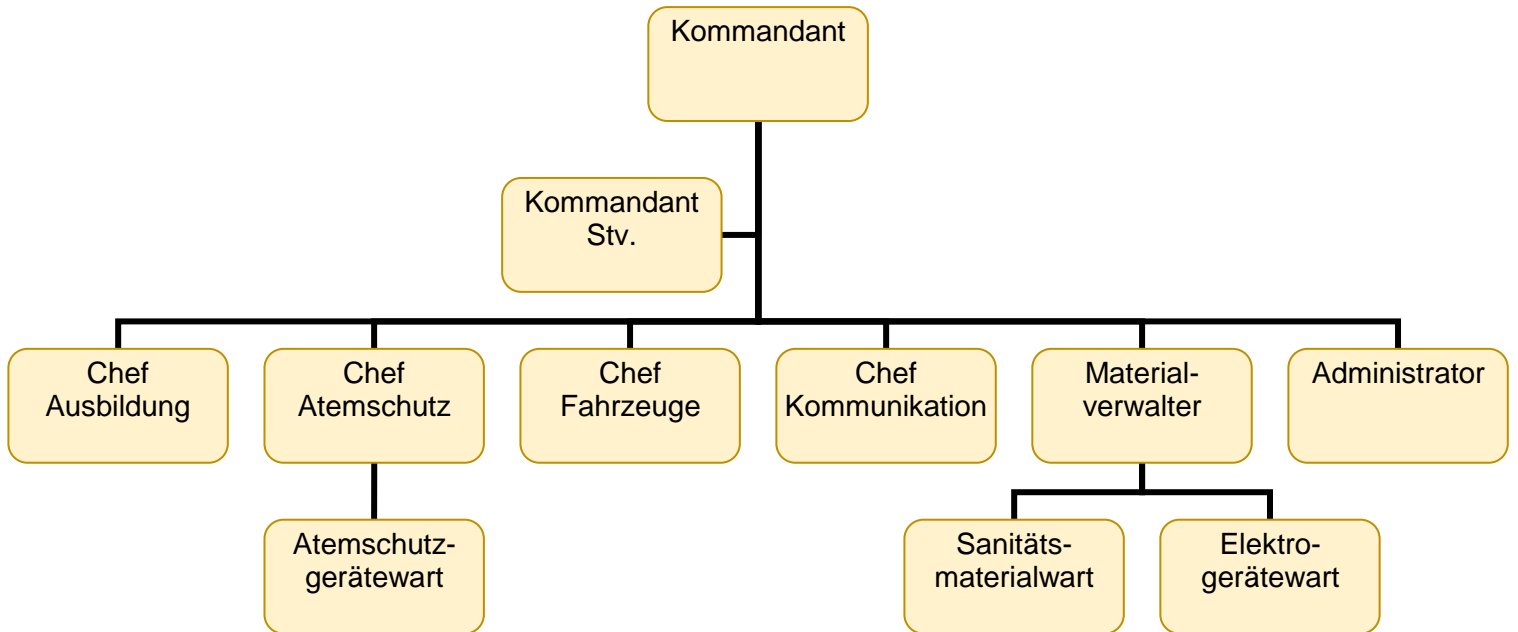
### **Kompetenzen**

- Leitung der Fahrzeugführerausbildung
- Materialeinkauf für den Unterhalt gemäss Budgetvorgaben oder Auftrag des Kommandanten
- Anordnung von Reparaturen und Wartungsarbeiten an den Fahrzeugen gemäss Budgetvorgabe oder im Auftrag des Kommandanten
- Einholen von Offerten im Auftrag des Kommandanten
- Kontrolle des Wareneinganges
- Antragstellung für Neu- oder Ersatzanschaffungen an den Kommandanten

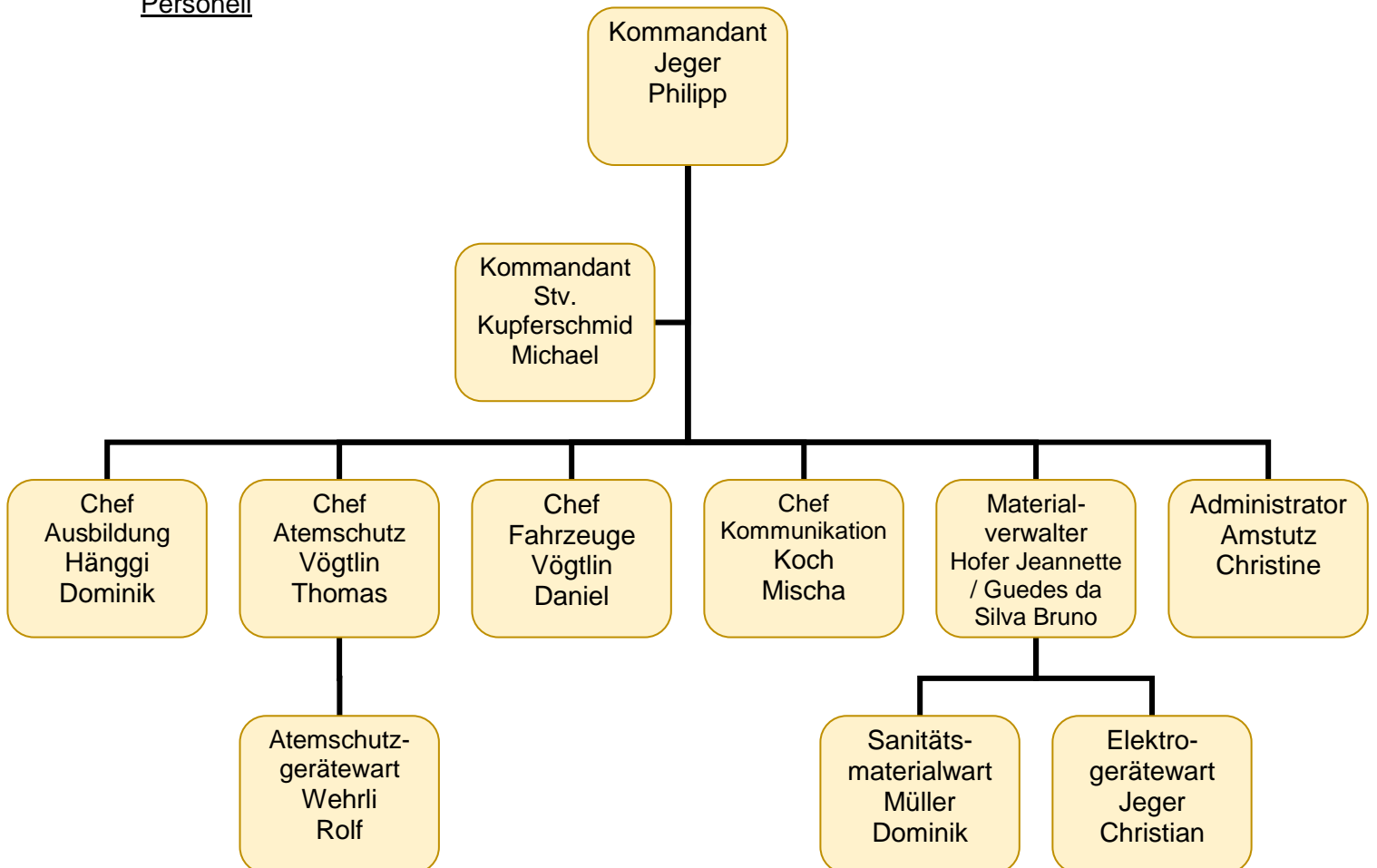
# Anhang 3

## Organigramm

### Funktional



### Personell



## Anhang 4

### Vereinbarung Fahrschule / Ausbildung C1

Vereinbarung zwischen der Feuerwehr Ibach und \_\_\_\_\_  
Grad Name Vorname

Der oben genannte Fahrer/die oben genannte Fahrerin verpflichtet sich, mit der Ausbildung zum Motorfahrer/ zur Motorfahrerin bei der Feuerwehr Ibach, unter folgenden Bedingungen:

- Der Fahrer/die Fahrerin wird vor der Ausbildung darüber informiert, dass er/sie bis zur bestandenen praktischen Führerprüfung die Kosten selbst zu tragen hat.
- Nach bestandener Prüfung werden ihm/ihr die Kosten gegen Vorlage aller Quittungen innert 30 Tagen zurückerstattet.
- Die Prüfungsgebühren für jeweils die 1. (und 2.) Prüfung (Theorie und Führerprüfung) werden zurückerstattet.
- Wenn jemand die Lastwagenprüfung privat absolviert, werden pauschal Fr. 3'000.- nach Abgabe der Quittung der Führerprüfung (Prüfungsdatum).
- Zusätzlich wird der Fahrer/die Fahrerin dazu verpflichtet, nach bestandener Prüfung, mindestens 5 Jahre als Fahrer/in bei der Feuerwehr Ibach Dienst zu leisten. Nach Ablauf der 5-Jahresfrist, können von der Feuerwehr Ibach keine finanziellen Ansprüche mehr geltend gemacht werden, die in Zusammenhang mit der Fahrerausbildung stehen.
- Sollte infolge eines Unfalls oder Krankheit, für die der Fahrer/die Fahrerin keine Schuld trägt, die Kategorien entzogen werden, oder der Fahrer/die Fahrerin nicht mehr imstande sein den C1-Wagen zu führen, verzichtet die Feuerwehr Ibach auf sämtliche Forderungen.
- Bei Nichteinhalten der Bedingungen sind Rückerstattungen wie folgt zu errichten:
  - Austritt nach 1. Jahr: Fr. 2'400.-
  - Austritt nach 2. Jahr: Fr. 1'800.-
  - Austritt nach 3. Jahr: Fr. 1'200.-
  - Austritt nach 4. Jahr: Fr. 600.-
  - Austritt nach 5. Jahr: Fr. 0.-
- Sollte ein Fahrer/ eine Fahrerin aus einer anderen Feuerwehr eine Ausbildungsvereinbarung vorweisen, übernimmt die Feuerwehr Ibach die Kosten und der Fahrer/die Fahrerin verpflichtet sich gegenüber der Feuerwehr Ibach zu den oben genannten Konditionen.
- Ebenfalls wird auf Forderungen verzichtet, wenn infolge Krankheit oder Unfall kein Feuerwehrdienst mehr geleistet werden kann.

Der Unterzeichnende /Die Unterzeichnende erklärt sich mit allen Punkten dieser Vereinbarung einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Hptm Jeger Philipp

\_\_\_\_\_  
Fahrer/in

# Anhang 5

## Gebührentarif SGV



Solothurnische Gebäudeversicherung

**FEUERWEHR**

**KOMMANDOAKTEN**  
Rechtliche Grundlagen/Weisungen

**Organisation**  
02-06-03

### Gebührentarif

#### Grundsatz

Für private Zwecke, Vereinsanlässe etc. darf kein Feuerwehrmaterial eingesetzt werden (Ausnahme vorsorgliche Bereitstellung von Kleinlöschgeräten).

#### Hinweise

Diese Tarife gelten als Kantonale Richttarife gegenüber Dritten (z. B. Versicherungen). Es steht den Gemeinden frei, in ihren eigenen Tarifen (mit Ausnahme der Kantonalen Tarife) höhere Ansätze zu definieren.

Die Tarife „gemäss Amt für Umwelt (AfU)“ (Kennzeichnung \*) sind kantonale Tarife und auch für die Gemeinden verbindlich.

Beschreibung	Ansatz in CHF
<b>1. Personal</b> wird pro Einsatzstunde abgerechnet	
Angehörige der Feuerwehr (AdF), gradunabhängig	45.—
<b>2. Feuerwehr – Fahrzeuge und Anhänger</b> werden <b>pauschal</b> pro Einsatz verrechnet (ohne Treibstoff und Bedienung)	
	<b>Ansatz in CHF</b>
Autodrehleiter	350.—
Hubretter	350.—
Pionierfahrzeug	350.—
Tanklöschfahrzeug (TLF/ULF > S)	350.—
Tanklöschfahrzeug (TLF < K/M)	250.—
Mannschaftstransportfahrzeug	150.—
Mehrzweckfahrzeug	150.—
Schlauchauslegefahrzeug	150.—
Vorausretterfahrzeug	350.—
Dienstfahrzeug	100.—
Einsatzleitfahrzeug	200.—
Einsatzleitfahrzeug Kanton (KEL)	500.—
Mobiler Grossventilator	500.—
Materialanhänger	50.—

### 3. Schadendienst – Fahrzeuge und Geräte (ohne Treibstoff und Bedienung)

Pauschal pro Einsatz abrechnen mit Formular AfU

Link: [\(Formular Verrechnung\)](#)

### 4. Geräte werden pauschal pro Einsatz verrechnet (ohne Betriebsstoffe und Bedienung und ohne Fahrzeug)

#### Ansatz in CHF

Anhängeleiter (ohne Zugfahrzeug)	100.—
Schiebe- und Anstelleiter	50.—
Löschpumpe	150.—
Motorspritze	50.—
Elektrische Tauchpumpe	150.—
Schmutzwasserpumpe (ELRO)	150.—
Wassersauger	50.—
Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher, ohne Montage, pro Anlass)	25.—
Hebekissen	100.—
Hochleistungslüfter	50.—
Hydr. Rettungsgeräte (Schere, Spreizer, Ramzylinder etc.)	200.—
Motorsäge, Trennjäger	50.—
Rettungssäge	100.—
Scheinwerfer mit Stativ	25.—
Schnelleinsatzzelt	200.—
Wärmebildkamera	100.—
Heuwehrgerät	50.—
Notstromgruppe	50.—

### 5. Schlauchmaterial werden pauschal pro Einsatz verrechnet

Schlauchmaterial (alle Typen) pro 20m	100.—
Schlauchpflege und Reparaturen (nach Aufwand)	

### 6. Abfüllen von Atemschutzflaschen (pro Flasche)

Flaschen 2 Liter x 200 bar	4.—
Flaschen 4 Liter x 200 bar	5.—
Flaschen 4 Liter x 300 bar	7.—
Flaschen 6 Liter x 300 bar	9.—
Flaschen 10 Liter x 200 bar (Tauchflaschen)	15.—



**7. Löschmittel****Ansatz in CHF**

Schaumextrakt MOUSSOL APS 3/3 pro kg (Stamer)	8.50
Löschpulver pro kg	7.50

**8. Oelbindemittel (gemäss AfU)**

Pauschal pro Einsatz abrechnen mit Formular AfU

Link: [\(Formular Verrechnung\)](#)**9. Treib-/Betriebsstoffe**

Benzin/Diesel/Super/Aspen	Tagespreis
Hexan Brandflüssigkeit	Tagespreis
Nebelflüssigkeit (Rauchflüssigkeit)	Tagespreis

**10. Verpflegungskosten**

Gemäss örtlichem Feuerwehrreglement, pro Hauptmahlzeit max. (inkl. Getränke)	25.—
Gemäss örtlichem Feuerwehrreglement, pro Zwischenverpflegung max.	15.—